



Beschluss über die Zuordnung der Cochlea-Implantate zur hochspezialisierten Medizin (HSM)

vom 23. Oktober 2025

Das Beschlussorgan der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (HSM-Beschlussorgan) hat nach Einsichtnahme in den Antrag des HSM-Fachorgans an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2025 gestützt auf Artikel 39 Absatz 2^{bis} des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sowie Artikel 3 Absätze 3–5 der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) beschlossen:

Zuordnung zur HSM

Die Cochlea-Implantate werden der hochspezialisierten Medizin zugeordnet.¹

Der Beschluss ist Bestandteil der gemeinsamen Spitalliste der Vereinbarungskantone gemäss Artikel 39 KVG in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 4 IVHSM und bildet die Grundlage für die Planungs- und Zuteilungsentscheide im ausgeschiedenen Bereich.

Mitteilung und Publikation

Der Ergebnisbericht zur Vernehmlassung über die Zuordnung der Cochlea-Implantate zur hochspezialisierten Medizin vom 23. Oktober 2025 und der Schlussbericht zur Zuordnung der Cochlea-Implantate zur hochspezialisierten Medizin vom 23. Oktober 2025 können auf der Webseite der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren eingesehen werden (www.gdk-cds.ch).

Dieser Beschluss wird im Bundesblatt publiziert.

4. November 2025

Für das HSM-Beschlussorgan

Die Präsidentin: Natalie Rickli

¹ Die Zuordnung der medizinischen Leistungen zum HSM-Bereich erfolgt anhand des Schweizerischen Operationskatalogs (CHOP). Das Klassifizierungssystem wird jährlich angepasst und demzufolge muss auch die Abbildung der HSM-Leistungen jedes Jahr aktualisiert werden. Die Abbildung der medizinischen Leistungen anhand des Schweizerischen Operationskatalogs (CHOP) ist auf der Webseite der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (www.gdk-cds.ch) publiziert. Die Zuordnungsdefinition des HSM-Bereichs ist im Schlussbericht vom 23. Oktober 2025 abgebildet.

